

Anlage zu § 2

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Ostheide vom 18.12.2001, gültig ab 01.01.2002**

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.1.3	im Format größer als DIN A 3	13,00
1.2	Mit Farbkopiergeräten je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	2,00
1.2.2	im Format größer als DIN A 4	4,00
	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	3,00
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
3.2.3	<b>Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung</b>	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	7,00

Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2

a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die

	Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
	b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3:</u> Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä.	
3.2.4.1	Grundgebühr	15,00
3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)</b>	
	für jede angefangene Seite,	0,25
	jedoch mindestens	2,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 – 30,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b>	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 – 1.700,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgschaftsbetrages	50,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungser-	

	klärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00 – 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Bestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00
9.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	25,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 9:</u> Die in Ziffer 9.1 – 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.	
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</b> für jedes Haushaltsjahr	2,00
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuern und sonstigen Quittungen</b>	2,00
<b>12</b>	<b>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</b>	3,00
<b>13</b>	<b>Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	10,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 13:</u> 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Samtgemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
<b>14</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen</b> bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	10,00
<b>15</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,</b> die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle	13,00 – 30,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 15:</u> Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
<b>16</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</b> und zwar für	
16.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 – 30,00
16.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,00 – 30,00
<b>17</b>	<b>Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund der Abwasserbeseitigungssatzung</b>	

17.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
17.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen bei Nachweis der Art des Abwassers	50,00
17.3	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden. Entstehung der tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch	50,00
<b>18</b>	<b>Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)</b>	
18.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG	35,00
<b>19</b>	<b>Archiv</b>	
19.1	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	10,00
19.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>20</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 2.500,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 19:</u>	
	Im übrigen ist die Tabelle = Anlage 2 Gerichtskostengesetz anzuwenden. Die Mindestgebühr von 25,00 Euro bleibt hiervon unberührt.	